

Satzung
der Gemeinde Langensendelbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14. Juni 2010

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 10,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 22,00 € |
| c) eine Familiengrabstätte für Kinder | 10,00 € |
| d) eine Familiengrabstätte für Erwachsene | 40,00 € |
| e) eine Urnenreihengrabstätte | 20,00 € |
| f) Kolumbarien | 30,00 € |

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 1 Buchst. c und d hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt 20,00 €
pro Träger.

(2) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschl. Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für Kinderreihengräber | 300,00 € |
| b) für Erwachsenenreihengräber (normaltiefe Bettung) | 475,00 € |
| c) für Erwachsenenreihengräber (doppeltiefe Bettung) | 600,00 € |
| d) für Familiengräber (normaltiefe Bettung) | 475,00 € |
| e) für Familiengräber (doppeltiefe Bettung) | 600,00 € |

(3) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt 80,00 €.

(4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 75,00 €.

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 70,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 1.500,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.500,00 €. |
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) während der Ruhefrist | 2.000,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 2.000,00 €. |
- (3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt pauschal 125,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 30,00 €.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1986 mit den Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Langensendelbach
Langensendelbach, den 14.06.2010

Fees
1. Bürgermeister